

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1748/03 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des vanuatuischen Staatsangehörigen
Amarendra Nath G h o s h , zz. Justizvollzugsanstalt,
Stadelheimer Straße 12, 81549 München,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bernhard Knies,
Widenmayerstraße 34, 80538 München -

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München
vom 2. September 2003 - OLG Ausl. 275/02 (92/02)

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richter Broß,

Di Fabio

und Gerhardt

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 5. Oktober 2003 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß



Di Fabio

Gerhardt

Ausgefertigt
Herr
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts